

Allgemeine Bedingungen Rechtsschutzversicherung KomfortSchutz (ARB Komfort 2025)

Formular 9701 – Stand: 01.09.2025

Inhalt der Versicherung

- 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- 5 Leistungsumfang
- 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Das Versicherungsverhältnis

- 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- 8 Dauer und Ende des Vertrags
- 9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?
- 10 A. Beitragsanpassung
- 10 B. Bedingungsanpassung
- 11 Gefahrerhöhung
- 12 Wegfall des versicherten Interesses
- 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Versicherungsfall

- 17 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?
- 18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidungsverfahren
- 19 Welches Recht ist anzuwenden?
- 20 Was passiert bei Meinungsverschiedenheiten, wo ist der Gerichtsstand?

Formen des Versicherungsschutzes

- 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- 22 Fahrzeug-Rechtsschutz
- 23 Fahrer-Rechtsschutz
- 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
- 25 Privat-Rechtsschutz
- 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- 28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige
- 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Serviceleistungen

- 30 Serviceleistungen im privaten Bereich

Besondere Bedingungen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

- Besondere Bedingungen Erweiterter Straf-Rechtsschutz
- Besondere Bedingungen Rechtsschutz für Alleinstehende und Alleinerziehende
- Besondere Bedingungen Vertrags-Rechtsschutz für Hilfs-geschäfte
- Besondere Bedingungen Rechtsschutz im Berufs-Vertrags-recht für Heilberufe
- Besondere Bedingungen Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Besondere Bedingungen Sofort-Schutz

Glossar

Inhalt der Versicherung

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir sichern Ihnen den Zugang zum Recht und erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen.

Mit unserer Rechtsschutz-Service-Telefonnummer können Sie uns Ihr Anliegen einfach und schnell melden. Wir empfehlen Ihnen gerne ausgewählte Rechtsanwälte aus unserem Netz an Partneranwälten. Deren Qualität überprüfen wir fortlaufend. Wollen Sie sich am Telefon durch einen Anwalt beraten lassen? Mit einer sofortigen telefonischen Rechtsberatung machen wir das möglich. In geeigneten Fällen empfehlen wir Ihnen auch einen Mediator. Mit diesem können Sie rechtliche Konflikte rasch und einvernehmlich ohne ein Gericht beilegen.

Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen nach den Ziffern 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

2.1.1 Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. Eigentum.

Das bedeutet z. B.

- dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken. Ansprüche aus einer mangelhaften Fernseherreparatur fallen nicht darunter. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert werden.
- dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken. Ansprüche aus einer mangelhaften Handwerkerleistung (z. B. Autoreparatur) fallen nicht darunter. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert werden.

2.1.2 Reputations-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche im privaten Bereich wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Messengerdiensten).

Beispiel:

Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.

2.1.3 Rechtsschutz bei Identitätsmissbrauch

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche im privaten Bereich wegen Identitätsmissbrauchs.

Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Identifizierungselemente, wie z. B. Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personalausweis, Bankverbindung/Kreditkartendaten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (z. B. Erlangung eines Kredites unter falschem Namen).

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

2.2.1 aus Arbeitsverhältnissen (z. B. bei einer Abmahnung oder einer unberechtigten Kündigung);

2.2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

2.2.3 aus einem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. Geschäftsführer einer GmbH). Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten des Rechtsstreits bis zu einem Streitwert von maximal 30.000 EUR. Ist der Streitwert höher, übernehmen wir maximal die Kosten, die bei einem Streitwert von 30.000 EUR anfallen würden;

2.2.4 wenn

– Ihr Arbeitgeber Ihnen als Arbeitnehmer ein Angebot zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrags (Aufhebungsvertrag) vorlegt oder

– Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Erklärung erhalten, das Arbeitsverhältnis beenden zu wollen,

und kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 4.2.3 vorliegt. Die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen übernehmen wir in diesen Fällen bis 1.000 EUR.

2.2.5 wenn über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 4.2.3 vorliegt.

Die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen übernehmen wir in diesen Fällen bis 250 EUR.

2.2.6 Eingeschränkter Arbeits-Rechtsschutz (sofern vereinbart)

Ist der Arbeits-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5 ausgeschlossen, dann besteht dennoch Versicherungsschutz bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit einer betrieblichen oder beamtenrechtlichen Altersversorgung, Beihilfesachen oder Vorruhestandsbezügen,
- aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijob),
- als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischem Personal.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3).

2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

2.7.1 um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.7.2 um Ihre rechtlichen Interessen in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

- Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3) handelt.
- 2.7.3** um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
- Kein Versicherungsschutz besteht
- für Angelegenheiten aus dem Bereich Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3),
 - für Angelegenheiten wegen der Kürzung von Betriebsprämien (Cross-Compliance-Sanktion),
 - für Verfahren in ursächlichem Zusammenhang mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen.
- 2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
- für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- Im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen im öffentlichen Dienst (z. B. Beamte, Soldaten).
- Im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Streitigkeiten von Angehörigen freier Berufe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte).
- 2.9 Straf-Rechtsschutz**
- für Ihre Verteidigung
- 2.9.1** wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.
- Ein solches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist, z. B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.
- Ausnahme:
- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.
- 2.9.2** wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.
- Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. einfache Körperverletzung, Brandstiftung)
 - und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.
- In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen
 - Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Meineid, Raub.
 - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- 2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
- für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- Beispiel:
- Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.
- 2.11 Familien- und Erb-Rechtsschutz**
- um Ihre rechtlichen Interessen in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 500 EUR je Versicherungsfall.
- Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- 2.12 Opfer-Rechtsschutz**
- als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer in § 395 Strafprozessordnung Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Gewaltstraftat verletzt wurden.
- Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
- Ermittlungsverfahren,
 - Nebenklageverfahren,
 - Strafverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
 - für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.
- Ausnahme:
- Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach §§ 397 a Absatz 1, 406 h Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.13 Daten-Rechtsschutz**
- für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder der Datenschutzgrundverordnung auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
- 2.14 Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung**
- für die telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen eigenen Rechtsangelegenheiten. Ziffern 3 und 4 gelten nicht. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.
- Alternativ vermitteln wir Ihnen auf Wunsch auch eine Online-Rechtsberatung. Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein.
- 2.15 Beratungs-Rechtsschutz**
- um Ihre rechtlichen Interessen in immobilienbezogenen Angelegenheiten wahrzunehmen, für die nach Ziffer 3.2 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Ihren eigenen Wohnzwecken dient.
- Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 EUR je Kalenderjahr.
- Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?**
In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 3.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- 3.1.2 Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind, sowie Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.
- 3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Immissionen sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen.
- 3.1.4 Frackingschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von frackingbedingten Immissionen.
- 3.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.2.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
- 3.2.2 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen werden bzw. genutzt haben;
- 3.2.3 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
- 3.2.4 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;
- 3.2.5 dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1;
- 3.2.6 der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.5 genannten Vorhaben.
- 3.2.7 Ausnahme:
Die Ausschlüsse nach Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.6 gelten nicht, wenn Sie Versicherungsschutz nach Ziffer 2.15 haben.
- 3.3 Sie wollen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche abwehren.
Beispiel:
Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.
Ausnahmen:
– Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (z. B. Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert),
– Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 2.15.
- 3.4 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- 3.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
Ausnahme:
Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 2.2.3.
- 3.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum insbesondere Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen und einem betrieblichen Vorschlagswesen.
- 3.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- 3.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
– Spiel- oder Wettverträgen,
– Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
– Kryptowährungen und -werten oder vergleichbaren digitalen Währungen und Vermögenswerten,
– Gewinnzusagen.
- 3.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
Dies gilt auch dann, wenn Sie eine Kapitalanlage tätigen wollten, diese aber nicht zustande gekommen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten handelt.
Beispiel:
Sie wurden beim Abschluss einer Kapitalanlage betrogen und Ihr eingesetztes Kapital wurde nicht vertragsgemäß angelegt.
Ausnahmen:
– Geldanlagen auf Sparsbüchern, Giro- und Tagesgeldkonten,
– Bausparverträge,
– Lebens- und Rentenversicherungen,
– Geldanlagen in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- 3.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme:
Sie haben den Familien- und Erb-Rechtsschutz nach Ziffer 2.11 versichert.
- 3.11 Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns als Rechtsschutzversicherer oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 3.12 Streitigkeiten wegen
– der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
– Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
Ausnahme:
Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 3.13 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
– vor Verfassungsgerichten oder
– vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. dem Europäischen Gerichtshof).
Ausnahme:
Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 3.14 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B. Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags).
- 3.15 Streitigkeiten
– in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
– in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.16 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes geführt.
- 3.17 In folgenden verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten:
– Asyl-, Aufenthalts- und Staatsangehörigenrechts,
– Vergabe von Studienplätzen.
- 3.18 Streitigkeiten
– zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
– von Mitversicherten gegen Sie,
– von Mitversicherten untereinander.

- 3.19 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.20 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
Beispiel:
Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.
- 3.21 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen.
Beispiel:
Ihr Vermieter erteilt Ihnen eine Ermächtigung dazu, einen Beseitigungsanspruch vor dem Wohnungseigentumsgericht geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.
- 3.22 Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
- 3.23 Streitigkeiten aus Bürgschafts- und Schuldübernahmeverträgen aller Art.
Beispiel:
Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.
- 3.24 Es besteht in den Rechtsbereichen nach Ziffer 2.1 bis 2.8 oder 2.13 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.25 Sie nehmen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur deshalb in Anspruch, weil Sie eine unstreitig bestehende Verpflichtung nicht erfüllen können oder wollen.
- 3.26 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen oder pornografischen Handlungen, Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen durch Sie.
- 3.27 Streitigkeiten wegen des Erwerbs, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft- oder Bioenergieanlage.
Ausnahme:
Sie haben Versicherungsschutz nach Ziffer 25.4, 26.4, 27.4 oder 28.4.
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**
- 4.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.
Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
- 4.2 Der Versicherungsfall ist**
- 4.2.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 2.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- 4.2.2 im Familien- und Erb-Rechtsschutz (siehe 2.11) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat;
- 4.2.3 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.
Hierbei berücksichtigen wir
- alle Tatsachen (d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
 - die durch Sie vorgetragen werden,
 - um Ihre Interessenverfolgung zu stützen.
- Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ansprüche geltend machen oder abwehren.
- 4.3 Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.
Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
Ausnahme:
Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle, die mehr als ein Jahr vor Beginn der Versicherung eingetreten sind, unberücksichtigt.
- 4.4 In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:**
- 4.4.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.
Sie besteht für folgende Leistungen:
- Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7).
- In welchen Fällen haben sie trotz Wartezeit auch innerhalb der ersten drei Monate Versicherungsschutz?
- Wenn Sie Leistungen aus dem Bereich des Verkehrs-Rechtsschutzes wahrnehmen.
 - Wenn das Risiko im selben Umfang versichert war und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.
- 4.4.2 entfällt
- 4.4.3 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert. Dies ist die sogenannte Nachmeldefrist.
- 4.4.4 Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe 2.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.
- 4.4.5 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens-, Versicherungs- oder Leasingvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgen.
- 4.5 Versichererwechsel**
- Damit bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile für Sie entstehen, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen. Dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer 4.4.1 bis 4.4.5:
- 4.5.1 Der Versicherungsfall ist während der Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 eingetreten.
- 4.5.2 Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von Ziffer 4.4.5 vorliegt und der Abschluss des Darlehens-, Versicherungs- oder Leasingvertrag in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- 4.5.3 Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

- 4.5.4 Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (z. B. Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Beispiel:

Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers betrifft.

- 4.5.5 Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- 4.5.6 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach Ziffer 4.5.1 bis Ziffer 4.5.5 ist, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns ohne zeitliche Unterbrechung erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

5 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang im Inland

5.1.1 Kostenübernahme bei Mediationen

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernehmen wir die Kosten für einen Mediator bis zu 3.000 EUR je Versicherungsfall. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

- Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen einen qualifizierten Mediator.
- Bei einer Mediation fällt keine Selbstbeteiligung an.
- Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und die mitversicherten Personen entfallen.

Beispiel:

Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, übernehmen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 Prozent, selbst bezahlen.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

5.1.2 Kostenübernahme für Rechtsanwälte

- Kostenübernahme für Ihren Rechtsanwalt

Wir übernehmen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

- Kostenübernahme für einen weiteren Rechtsanwalt

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogeannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme:

Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz übernehmen wir diese weiteren Kosten nicht.

- Kostenübernahme bei anwaltlichen Beratungen

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
 - Ihnen eine Auskunft zu geben oder
 - ein Gutachten für Sie zu erarbeiten,
- dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 EUR je Versicherungsfall.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.

- Kostenübernahme für Ihren mobilen Anwalt

Können Sie den Rechtsanwalt wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes, ärztlich verordneter Bettruhe oder Pflegebedürftigkeit nicht selbst aufsuchen? In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

5.1.3 Kostenübernahme für Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen. Dies gilt,

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

5.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (z. B. Steuerberater);
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Familien- und Erb-Rechtsschutz (siehe 2.11) für Notare.

5.2 Leistungsumfang im Ausland

5.2.1 Kostenübernahme für Rechtsanwälte

- Kostenübernahme für Ihren Rechtsanwalt

Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am Ort des zuständigen Gerichts im Ausland tätig wird. Dies kann sein:

- entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt
- oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

- Kostenübernahme für einen weiteren Rechtsanwalt

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt

bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (so genannter Verkehrsanwalt).

- Kostenübernahme bei anwaltlichen Beratungen

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,

- Ihnen eine Auskunft zu geben oder

- ein Gutachten für Sie zu erarbeiten,

dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 EUR je Versicherungsfall.

- Kostenübernahme bei einem Verkehrsunfall im europäischen Ausland

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,3-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

5.2.2 Kostenübernahme für Sachverständige

Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen wollen.

5.2.3 Reisekosten

Wir übernehmen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und

- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

5.2.4 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

5.2.5 Dolmetscherkosten

Wir sorgen für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden. Wir übernehmen auch die dabei anfallenden Kosten.

5.2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.7 Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

5.3 Weitere Leistungen im In- und Ausland

Darüber hinaus übernehmen wir im In- und Ausland

5.3.1 Gerichtskosten inkl. Kosten für Zeugen und Sachverständige

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,

- die Kosten des Gerichtsvollziehers,

- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

5.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 5.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.

5.3.3 Kosten des Gegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.4 Wir erstatten die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder

- diese Kosten bereits gezahlt haben.

5.3.5 Strafkautionen

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

5.4 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir erstatten folgende Kosten nicht:

5.4.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

5.4.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Beispiel:

Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.

Ausnahme:

Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

5.4.3 Kosten, die entstehen, wenn Sie sich im Rahmen eines Vergleiches auch über Ansprüche oder Forderungen einigen, die nicht fällig oder nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten.

5.4.4 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil einer rechtlichen Interessenwahrnehmung entfallen.

5.4.5 Von den Kosten, die von uns zu übernehmen sind, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Ausnahmen:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

- Wird der Versicherungsfall durch eine Erstberatung, Mediation, Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung oder Serviceleistung nach Ziffer 30 erledigt, fällt keine Selbstbeteiligung an.

5.4.6 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,

- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

Vollstreckungstitel sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.

- 5.4.7 Kosten eines ausländischen Rechtsanwalts, Notars oder Mediators in den Fällen der Ziffern 2.11 und 2.15.
- 5.4.8 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

5.5 Update-Garantie

- 5.5.1 Bieten wir neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für Sie günstigeren Regelungen.
- 5.5.2 Die Leistungsverbesserungen nach Ziffer 5.5.1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

- 6.1 Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in allen Ländern des Kontinents Europa im geografischen Sinn,
 - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf den Azoren,
 - auf Madeira,
 - in Französisch-Guayana,
 - auf Guadeloupe,
 - auf Martinique,
 - auf Réunion.

Ausnahmen:

Bei folgenden Leistungsarten besteht Versicherungsschutz nur vor deutschen Gerichten oder deutschen Behörden:

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Daten-Rechtsschutz (2.13),
- Familien- und Erbrechtsschutz (2.11) und
- Beratungs-Rechtsschutz (2.15).

- 6.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 EUR, wenn
 - 6.2.1 der Versicherungsnehmer weiterhin mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Deutschland gemeldet ist und die Dauer des Aufenthaltes im Ausland als vorübergehend anzusehen ist. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb von zwei Jahren nach Verzug ins Ausland eingetreten ist,
 - 6.2.2 Streit aus privaten Verträgen besteht, die über das Internet abgeschlossen wurden.

Das Versicherungsverhältnis

7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe 9.4.1).

Eine vereinbarte Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 bleibt unberührt (d. h. sie gilt in jedem Fall).

8 Dauer und Ende des Vertrags

8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

8.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform zugehen.

8.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

8.4 Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland – ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland – kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

9 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

9.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

9.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre (z. B. bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate).

9.3 Beitrag und Versicherungsteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

9.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

9.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.

9.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

9.4.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

9.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

9.5.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

9.5.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe 9.5.3).

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

9.5.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 9.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

9.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

- Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

9.6 Rechtzeitige Zahlung bei Sepa-Lastschriftmandat

9.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.

9.6.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsperiode zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

9.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

10 A. Beitragsanpassung

10.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Verpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird.

10.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

10.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder (Branchenwert)

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Er legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Rechtsschutzversicherungs-Unternehmen zugrunde. Damit soll der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegeln.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen erhöht oder vermindert (Schadenbedarf)? Maßgeblich ist dabei das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre).

Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen der Schadenaufwendungen aufgrund nachträglich eingeschlossener, verringerter oder ausgeschlossener Leistungen bleiben unberücksichtigt.

Der Treuhänder ermittelt diesen Wert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffer 21), Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffer 22) und Fahrer-Rechtsschutz (Ziffer 23),
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (Ziffer 24), Privat-Rechtsschutz (Ziffer 25) sowie Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (Ziffer 29),
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Ziffer 26) sowie Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffer 27),
- Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige (Ziffer 28).

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Werte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf. Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.

Beispiel:

- 8,4 Prozent wird auf 7,5 Prozent abgerundet.

- -8,4 Prozent wird auf -7,5 Prozent aufgerundet.
Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.
- 10.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Der unabhängige Treuhänder ermittelt auch den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert (Unternehmenswert). Dabei wendet er die Regeln aus Ziffer 10.2.1 an.
- 10.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?**
- 10.3.1 Grundsatz
Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Absenkung) ist grundsätzlich der Branchenwert maßgeblich (siehe 10.2.1).
- 10.3.2 Wann ist unser Unternehmenswert maßgeblich?
Wir vergleichen unseren Unternehmenswert in den jeweiligen Vertragsgruppen mit dem Branchenwert nach Ziffer 10.2.1.
- 10.3.2.1 Geringerer Unternehmenswert
Ein geringerer Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,
 - dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
 - dies auch in den letzten zwei vorangegangenen Kalenderjahren der Fall war.
- 10.3.2.2 Höherer Unternehmenswert
Was gilt, wenn sich der für unser Unternehmen ermittelte Wert nicht nur im letzten Kalenderjahr, sondern auch in den beiden Vorjahren stärker erhöht hat?
Dann gehen unsere Unternehmenswerte dem Branchenwert vor.
In diesen Fällen addieren wir zum Branchenwert die Differenz zwischen den Unternehmens- und Branchenwerten aus diesen drei Jahren.
Diese Summe ist in diesem Fall der maßgebliche Veränderungswert für die Beitragsanpassung.
- 10.4 Fortschreibung der Veränderungswerte**
- 10.4.1 Ist der Branchenwert geringer als +5 Prozent oder größer als -5 Prozent wird dieser Wert bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt. Wir behalten das Bezugsjahr solange bei, bis die 5 Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.
- 10.4.2 Wenn wir von einer möglichen Erhöhung im Sinne der Ziffer 10.6 ganz oder teilweise absehen, schreiben wir nicht erhöhte Werte weiter fort.
Diesen fortgeschriebenen Wert dürfen wir bei der nächst möglichen Beitragsanpassung berücksichtigen und ihn ganz oder teilweise zum maßgeblichen Veränderungswert addieren.
- 10.5 Nachgelagerte Verrechnung**
Haben wir den Beitrag nach Ziffer 11.3.2 auf Grund einer objektiven Gefahrerhöhung im letzten oder vorletzten Jahr erhöht, prüfen wir, ob wir bei der Beitragsanpassung zu Ihren Gunsten eine Verrechnung vornehmen müssen.
Voraussetzung ist, dass sich die gesetzliche Erhöhung dieser Gebühren, Honorare oder Kosten im Veränderungswert nach Ziffer 10.2.1 niedergeschlagen hat.
Bei der Ermittlung des Verrechnungssatzes wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- 10.6 Erhöhung oder Senkung des Beitrags**
- 10.6.1 Wann dürfen wir den Beitrag entsprechend erhöhen? Der maßgebliche Veränderungswert hat sich um +5 Prozent oder mehr erhöht.
Ausnahmen:
 - In den Ausnahmefällen nach Ziffer 10.3.2.2 kann der maßgebliche Veränderungswert auch weniger als +5 Prozent betragen. Prozentsätze mit Bruchteilen runden wir kaufmännisch zu ganzen Zahlen auf oder ab.
- Wir erhöhen um den fortgeschriebenen Wert nach Ziffer 10.4.2.
- 10.6.2 Wann müssen wir den Beitrag entsprechend senken? Der maßgebliche Veränderungswert hat sich um 5 Prozent oder mehr verringert.
Ausnahme:
Wir verrechnen den fortgeschriebenen Wert nach Ziffer 10.4.2.
- 10.6.3 Ist seit dem Beginn Ihrer Versicherung noch kein Jahr abgelaufen? Dann passen wir unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts Ihre Beiträge nicht an.
- 10.6.4 Wir werden für den bestehenden Vertrag keinen höheren Beitrag verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Versicherungsschutz. Tarifmerkmale sind Merkmale, die für die Berechnung des Beitrags notwendig sind.
- 10.7 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**
Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
- 10.8 Ihre Rechte bei einer Anpassung**
Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 10.6). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
- 10 B. Bedingungsanpassung**
- 10.1 Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?**
Wir sind berechtigt, bei
 - Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken;
 - den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
 - Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde
 die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 10.2 Welche Regelungen können angepasst werden?**
Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 10.3 Wann ist eine Anpassung zulässig?**
Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

10.4 Wie wird die Anpassung durchgeführt?

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

10.5 Wer überprüft die Anpassung?

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

10.6 Wie informieren wir Sie über eine Anpassung?

Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Die angepassten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs.

10.7 Unser Kündigungsrecht bei Ihrem Widerspruch

Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von einem Monat nach Zugang Ihres Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

11 Gefahrerhöhung

11.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so ändern, dass

- der Eintritt des Versicherungsfalles oder
- eine Vergrößerung des Schadenumfangs oder
- die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn

- sich die Gefahr nur unwesentlich erhöht,
- der neue Zustand nicht von Dauer ist, oder
- die Gefahr nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann subjektiv, in Ihrer Person liegende Gründe haben.

Beispiel:

Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.

Eine Gefahrerhöhung kann auch objektive Gründe haben, die unabhängig von Ihrem Willen eingetreten sind.

Beispiel:

Die Gebühren, Honorare und Kosten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und der Justizkostengesetze werden auf Grund einer Gesetzesänderung erhöht.

11.2 Pflichten und Obliegenheiten

11.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

Ausnahme:

Dies gilt nicht, wenn ein Fall der Vorsorgeversicherung nach den Ziffern 21 bis 29 ARB vorliegt.

11.2.2 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt (objektive Gefahrerhöhung), müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben. Dies gilt nicht, wenn wir ohnehin von der Gefahrerhöhung Kenntnis haben oder haben müssen.

11.2.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken.

11.3 Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung

11.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1 oder 11.2.4, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 oder 11.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

11.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt einer Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Im Falle einer objektiven Gefahrerhöhung wenden wir zur Ermittlung des höheren Beitrags die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Dabei bedienen wir uns auch der Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Sofern es sich bei den Änderungen des versicherten Risikos um private Risiken im Verkehrs-Rechtsschutz nach Ziffer 21 handelt, wird ein Mehrbeitrag spätestens nach Ablauf eines Jahres ab der eingetretenen Änderung berechnet.

11.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben. Unsere Rechte erlöschen auch, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

11.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung und Verletzung der Pflichten nach Ziffer 11.2.1 bis 11.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- 11.5.3 Sie machen innerhalb der Frist der Ziffer 11.2.4 vorsätzlich falsche Angaben oder unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.
Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
- 11.5.4 Ausnahme:
In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:
– Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
– Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
– wenn wir statt einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährdung einen nach Ziffer 11.3.2 erhöhten Beitrag verlangen.
- 11.6 Beitragsreduzierung
Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- 12 Wegfall des versicherten Interesses**
- 12.1 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?
Beispiel:
Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.
Dann gilt Folgendes, sofern nichts anderes vereinbart ist:
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- 12.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis längstens ein Jahr fort. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Derjenige, der den nächsten fälligen Beitrag bezahlt oder für den bezahlt wurde, wird Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.
- 12.3 Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,
– die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
– die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- 12.4 Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, geht der Versicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung auf das neue Objekt über:
Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.
- 13 Kündigung nach Versicherungsfall**
- 13.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- 13.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von einem Jahr eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats in

Textform zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

14.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

14.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. D. h. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

15.1 Versicherungsschutz besteht für Sie und für die in den Ziffern 21 bis 28 oder die im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen im jeweils bestimmten Umfang. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

Eine natürliche Person ist ein Mensch im Gegensatz zur juristischen Person. Das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Beispiel:

Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner über diesen Vertrag geltend machen.

15.2 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die in Ziffer 15.1 genannten mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z. B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.

Ausnahme:

Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

16.2 Wenn Sie uns Ihre neue Adresse nicht mitteilen, können wir unsere nächste Willenserklärung an Ihre letzte Adresse schicken. Der Brief muss als Einschreiben versandt werden und gilt nach drei Tagen als zugegangen. Dies gilt auch bei einer Namensänderung.

16.3 Wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, wenden wir bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 16.2 entsprechend an.

Versicherungsfall

17 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

Welche Obliegenheiten sind zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

17.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

17.1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, ggf. auch telefonisch über das Rechtsschutz-Service-Telefon. Die Telefonnummer finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.

17.1.2 Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

17.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Beispiele:

- Beauftragung eines Rechtsanwalts,
- Erhebung einer Klage,
- Einlegung eines Rechtsmittels.

17.1.4 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

17.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und

– entstehen durch solche Maßnahmen Kosten? Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu übernehmen gehabt hätten.

17.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt nur dann aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

17.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

17.5 Wenn Sie eine der in Ziffer 17.1 und 17.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Beispiel:

Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

17.6 entfällt

17.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. Abtreten heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person. Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Beispiel:

Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.

Ausnahme:

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

17.8 Wenn ein anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Hat Ihnen ein anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren

18.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.1 bis 2.7 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.

18.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 18.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

18.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

19 Welches Recht ist anzuwenden?

19.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

19.2 Embargobestimmung:

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

20 Was passiert bei Meinungsverschiedenheiten, wo ist der Gerichtsstand?

20.1 Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage können Sie auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen. Richten Sie dazu Ihr Anliegen an den

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z. B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR und nur für Ihre privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 EUR für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Ihnen im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe Ziffer 3.11).

20.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108- 0; Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

20.3 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Ausnahme:

Wenn Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz

- ins Ausland verlegt wurde oder
- nicht bekannt ist

können wir Sie auch vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Formen des Versicherungsschutzes

21 Verkehrs-Rechtsschutz

21.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (hierzu gehören auch S-Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge wie z. B. E-Scooter, Segways).

Die Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder

– Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h).

21.2 Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge nach Ziffer 21.1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

21.3 Mitversicherte Personen

21.3.1 Berechtigte Fahrer oder Mitfahrer der versicherten Fahrzeuge

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der Motorfahrzeuge zu Lande. Berechtig ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

21.3.2 Fahrer- und Fußgänger-Rechtsschutz für Paare und Familien

Sofern vereinbart sind folgende Personen beim Fahren fremder Motorfahrzeuge und bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder

– Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h) mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
- im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

21.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokraftfahrzeuge versehen werden.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung).

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),

- Straf-Rechtsschutz (2.9.1),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14).

21.5 Ausschluss Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

21.6 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Obliegenheiten erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokraftfahrzeuge haben.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Obliegenheiten verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder
 - für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

21.7 Fahrzeugwegfall

Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug (im Sinne von Ziffer 21.1 oder Ziffer 21.2) auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokraftfahrzeuge versehen, können Sie den Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach Ziffer 11.2 zu verlangen.

21.8 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge

- 21.8.1 Abweichend von Ziffer 21.1 besteht der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherungsform auch für Ihren ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Mitversichert sind außerdem

- die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

- die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
- im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

21.8.2 Vorsorgeschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 21.8.1, besteht Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags bis zu einem Jahr weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieses Jahres, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.

21.8.3 Versicherungsschutz nach Ziffer 21.8 besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die mitversicherten Personen privat zugelassen sein oder
- auf Ihren oder den Namen der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für private Elektrokraftfahrzeuge versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen oder den mitversicherten Personen privat gemietet sein oder

Sie oder die mitversicherten Personen haben auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit versicherten Privatfahrzeugen zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen (Neben-)Tätigkeit.

Nicht versichert sind

- Motorfahrzeuge, die steuerrechtlich dem Betriebsvermögen zugeordnet sind.
- Motorfahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung, wie z. B. Taxen.

22 Fahrzeug-Rechtsschutz

22.1 Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger (hierzu gehören auch

S-Pedelecs und Elektrokraftfahrzeuge wie z. B. E-Scooter, Segways).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokraftfahrzeuge auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokraftfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Lauftrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h).

22.2 Mitversicherte Personen

22.2.1 Berechtigte Fahrer oder Mitfahrer der versicherten Fahrzeuge

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer des versicherten Fahrzeugs. Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

22.2.2 Fahrer- und Fußgänger-Rechtsschutz für Paare und Familien

Sofern vereinbart sind folgende Personen beim Fahren fremder Motorfahrzeuge und bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokraftfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Lauftrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h)

mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

- die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen

Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

- im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

22.3 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
Ausnahme:
Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung).
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9.1),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14).

22.4 Ausschluss Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

22.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Obliegenheiten erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge haben.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Obliegenheiten verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

22.6 Besonderheiten bei Fahrzeugwechsel oder Verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder beabsichtigten Fahrzeugkauf.

Beispiel:

Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

23 Fahrer-Rechtsschutz

23.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer bei der Teilnahme im öffentlichen Verkehr eines fremden

- Motorfahrzeuges zu Lande (hierzu gehören auch S-Pe-delecs und Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter, Segways),
- Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft,
- sowie Anhängers.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen sind.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder

- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h).

23.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1.1),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9.1),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14).

23.3 Vorsorgeversicherung

Werden Sie erstmalig Eigentümer, Halter oder Leasingnehmer eines privat genutzten Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers, besteht für die Dauer von einem Jahr für dieses Fahrzeug Versicherungsschutz nach Ziffer 22. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll das Fahrzeug weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag angepasst werden. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

23.4 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Sie müssen berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge haben.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn Sie von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., Sie haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß weder für

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

23.5 Wegfall der Fahrerlaubnis

Haben Sie länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Wenn Sie das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anzeigen, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

24.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz für

24.1.1 Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit; Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind.

24.1.2 den im Versicherungsschein bezeichneten Verein;

Mitversichert sind die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitglieder des Vereins im Rahmen der Aufgaben, die sie nach der Satzung zu erfüllen haben.

24.2 Nicht versicherte Bereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

24.2.1 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge zu ver sehenden Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

24.2.2 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft;

24.2.3 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

24.2.4 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

24.3 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.3),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9.2),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Daten-Rechtsschutz (2.13),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14).

24.4 Besonderheit bei Betriebs- bzw. Berufsaufgabe oder Tod

Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Betriebs- bzw. Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

25 Privat-Rechtsschutz

25.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz

- für Ihren privaten Bereich, auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar als
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h),
- für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

25.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

25.2.1 im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt;

- 25.2.2 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge zu versehenden Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhänger;
- 25.2.3 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft;
- 25.2.4 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;
- 25.2.5 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

25.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

- 25.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
- 25.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- 25.3.3 die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- 25.3.4 die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
- 25.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese

- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
- in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
- in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

25.3.6 Vorsorgeschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 25.3.1 bis Ziffer 25.3.5, besteht Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu einem Jahr weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieses Jahres, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.

25.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Ihrer privaten Vorsorge dienen;
 - abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtbetrag der Kapitalanlage 25.000 EUR nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter dieser Voraussetzung übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalanlage größer als 25.000 EUR, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von privaten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, insbesondere durch erneuerbare Energien wie z. B.
 - Photovoltaikanlagen,
 - Kleinwindanlagen,
 - Wasserkraftanlagen,
 - Solarthermie-Anlagen,
 - Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft/Luft-Wasser),
 - Geothermieanlagen (Erdwärmeeanlagen),
 - Bioenergie-Anlagen,
 - Blockheizkraftwerken.

Voraussetzung ist:

- Die Anlage dient der eigenen Energieversorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens.
- Sie haben keine Lieferverpflichtung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern.

Für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen ist weitere Voraussetzung:

- Sie haben die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für dieses Objekt bei uns versichert.
- Die Anlage ist an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus oder einer Garage angebracht. Garagen müssen der jeweiligen Wohneinheit zuzurechnen sein.
- Ihre Photovoltaik-Anlage erzeugt nicht mehr als 15 kWp Leistung.

Die Versicherungssumme für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.2),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9.2),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Familien- und Erb-Rechtsschutz (2.11),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14),
- Beratungs-Rechtsschutz (2.15).

Zusätzlich erhalten Sie die Serviceleistungen im privaten Bereich nach Ziffer 30.

25.5 Vorsorgeversicherung

25.5.1 Ist der Arbeits-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2 ausgeschlossen, gilt:

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person erstmalig eine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit auf, ist der Arbeits-Rechtsschutz für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Arbeits-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag entsprechend umgestellt werden.

25.5.2 Werden Sie oder eine mitversicherte Person erstmalig Eigentümer, Halter oder Leasingnehmer eines privat genutzten Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers, ist der Verkehrs-Rechtsschutz nach Ziffer 21 für die Dauer von einem Jahr mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Verkehrsbereich weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag entsprechend umgestellt werden. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

25.5.3 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

25.5.4 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

25.5.5 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Eigentümer einer Wohneinheit im Inland, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert (die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Vertrags bzw. Erbfalls). Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

26.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz

- für Ihren privaten Bereich,
 - auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar als
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder

- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h),

- für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von privaten Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern (hierzu gehören auch S-Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge wie z. B. E-Scooter, Segways).

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit über diesen Vertrag versicherten Privatfahrzeugen zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen (Neben-)Tätigkeit.

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge, die steuerrechtlich dem Betriebsvermögen zugeordnet sind.
- Motorfahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung, wie z. B. Taxen.

26.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

26.2.1 im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

26.2.2 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

26.2.3 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

26.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

26.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

26.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

26.3.3 die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

26.3.4 die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und

Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

- 26.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
 - Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
 - in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- 26.3.6 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der auf Sie oder die nach Ziffer 26.3.1 bis Ziffer 26.3.5 Mitversicherten zugelassenen oder auf diese Personen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehenen Fahrzeuge. Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

26.3.7 Vorsorgeschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 26.3.1 bis Ziffer 26.3.5, besteht Versicherungsschutz für diese Person im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu einem Jahr weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieses Jahres, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.

26.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (das bedeutet, dass für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht);
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Ihrer privaten Vorsorge dienen,
- abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtbetrag der Kapitalanlage 25.000 EUR nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter dieser Voraussetzung übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalanlage größer als 25.000 EUR, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von privaten Anlagen zur Erzeugung von

Strom und Wärme, insbesondere durch erneuerbare Energien wie z. B.

- Photovoltaikanlagen,
- Kleinwindanlagen,
- Wasserkraftanlagen,
- Solarthermie-Anlagen,
- Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft/Luft-Wasser),
- Geothermieanlagen (Erdwärmeeinheiten),
- Bioenergie-Anlagen,
- Blockheizkraftwerken.

Voraussetzung ist:

- Die Anlage dient der eigenen Energieversorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens.
- Sie haben keine Lieferverpflichtung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern.

Für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen ist weitere Voraussetzung:

- Sie haben die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für dieses Objekt bei uns versichert.
- Die Anlage ist an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus oder einer Garage angebracht. Garagen müssen der jeweiligen Wohneinheit zuzurechnen sein.
- Ihre Photovoltaik-Anlage erzeugt nicht mehr als 15 kWp Leistung.

Die Versicherungssumme für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7.1 und 2.7.2),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Familien- und Erb-Rechtsschutz (2.11),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14),
- Beratungs-Rechtsschutz (2.15).

Zusätzlich erhalten Sie die Serviceleistungen im privaten Bereich nach Ziffer 30.

26.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Obliegenheiten erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein, ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge haben oder amtlich registriert sein.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob

fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

26.6 entfällt

26.7 Wann können Sie verlangen, dass Ihr Versicherungsschutz in einen Privat-Rechtsschutz nach Ziffer 25 umgewandelt wird?

Dies ist möglich, wenn seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und kein Anhänger auf Sie oder die Mitversicherten zugelassen beziehungsweise auf Ihren oder auf den Namen der Mitversicherten mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen ist.

Wenn nach Ablauf der sechs Monate die Umwandlung innerhalb von zwei Monaten beantragt wird, erfolgt die Umwandlung zum Ablauf der sechs Monate. Erfolgt die Beantragung später, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung bei uns.

26.8 Vorsorgeversicherung

26.8.1 Ist der Arbeits-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2 ausgeschlossen, gilt:

Nehmen Sie oder eine mitversicherte Person erstmalig eine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit auf, ist der Arbeits-Rechtsschutz für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Arbeits-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag entsprechend umgestellt werden.

26.8.2 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

26.8.3 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

26.8.4 Werden Sie oder eine mitversicherte Person Eigentümer einer Wohneinheit im Inland, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert (die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Vertrags bzw. Erbfalls). Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

27.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,

- als Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher nicht gewerbesteuerpflichtiger Nebenbetriebe mit einem Gesamtjahresumsatz von weniger als 150.000 EUR,

- für den privaten Bereich,

auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder

- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h),

- für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter von Motorfahrzeugen sowie von Anhängern.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw, Kombiwagen und Wohnmobile,
- Kraffräder und Pedelecs,
- Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter, Segways),
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und
- privat genutzte Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (z. B. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkws).

Als Fahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert. Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

27.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

27.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

27.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

27.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

27.3.3 die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

27.3.4 die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

27.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese

– in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder

– in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

– Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese

– in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder

– in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.

27.3.6 die im Versicherungsschein genannten Mitinhaber, deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die Kinder dieser Personen entsprechend Ziffer 27.3.2 bis Ziffer 27.3.4.

Voraussetzung ist, dass die Mitinhaber in Ihrem Betrieb tätig sind und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaft sind.

27.3.7 die im Versicherungsschein genannten Altenteiler, deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die Kinder dieser Personen entsprechend Ziffer 27.3.2 bis Ziffer 27.3.4.

Voraussetzung ist, dass die Altenteiler in Ihrem Betrieb oder in dessen räumlicher Nähe wohnhaft sind.

27.3.8 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer der auf Sie oder die nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 Mitversicherten zugelassenen oder auf diese Personen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehenen Fahrzeuge. Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

27.3.9 die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind.

27.3.10 Vorsorgeschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7, besteht Versicherungsschutz für diese Person

– für den privaten Bereich,

– für deren berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit,

– im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie von Anhängern.

im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu einem Jahr weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieses Jahres, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.

27.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

– Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),

– Arbeits-Rechtsschutz (2.2),

– Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),

für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie für alle von Ihnen selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

– Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten und beruflichen Bereich (2.4),

– für privat genutzte Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht;

– abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtbetrag der Kapitalanlage 25.000 EUR nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter dieser Voraussetzung übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalanlage größer als 25.000 EUR, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.

– für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von privaten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, insbesondere durch erneuerbare Energien wie z. B.

– Photovoltaikanlagen,

– Kleinwindanlagen,

– Wasserkraftanlagen,

– Solarthermie-Anlagen,

– Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft/Luft-Wasser),

– Geothermieanlagen (Erdwärmeeinheiten),

– Bioenergie-Anlagen,

– Blockheizkraftwerken.

Voraussetzung ist:

– Die Anlage dient der eigenen Energieversorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens.

– Sie haben keine Lieferverpflichtung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern.

Für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen ist weitere Voraussetzung:

– Die Anlage ist an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus oder einer Garage angebracht. Garagen müssen der jeweiligen Wohneinheit zuzurechnen sein.

– Ihre Photovoltaik-Anlage erzeugt nicht mehr als 15 kWp Leistung.

Die Versicherungssumme für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

– Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),

– Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),

– Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),

abweichend von Ziffer 2.7.3 übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Angelegenheiten wegen der Kürzung von Betriebsprämien (Cross-Compliance-Sanktion).

– Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),

– Straf-Rechtsschutz (2.9),

– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),

– Familien- und Erb-Rechtsschutz (2.11),

– Opfer-Rechtsschutz (2.12),

- Daten-Rechtsschutz (2.13),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14),
- Beratungs-Rechtsschutz (2.15),
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer nach den Besonderen Bedingungen.

Ausnahme:

Der Erweiterte Straf-Rechtsschutz gilt nicht für die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter nach Ziffer 27.3.9.

Zusätzlich erhalten Sie die Serviceleistungen im privaten Bereich nach Ziffer 30.

27.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Obliegenheiten erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein, ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge haben oder amtlich registriert sein.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

27.6 Vorsorgeversicherung

27.6.1 Werden Sie oder eine nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

27.6.2 Werden Sie oder eine nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

27.6.3 Werden Sie oder eine nach Ziffer 27.3.1 bis Ziffer 27.3.7 mitversicherte Person Eigentümer einer Wohneinheit im Inland, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert (die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Vertrags bzw. Erbfalls). Nach Ablauf dieses Jahres endet der

Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige

28.1 Versicherte Lebensbereiche

Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person haben Versicherungsschutz

- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit,
- für den privaten Bereich sowie für eine berufliche, nicht-selbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z. B. Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h),
- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern (hierzu gehören auch S-Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge wie z. B. E-Scooter, Segways).

Sie sind außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

28.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

28.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

28.3.1 Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

28.3.2 die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

28.3.3 die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während

- oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- 28.3.4 die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
- 28.3.5 – im Versicherungsschein genannte pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), für die Sie Sorge tragen. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- Ihre Eltern und die Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese
- in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Ihnen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - in einem Pflegeheim (nicht: Betreutes Wohnen, Altenheim) untergebracht sind.
- 28.3.6 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Mitfahrer der auf Sie oder die nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 Mitversicherten zugelassenen oder auf diese Personen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinfahrzeuge versehenen Fahrzeuge. Berechnigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.
- 28.3.7 die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind.
- 28.3.8 Vorsorgeschutz
- Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5, besteht Versicherungsschutz für diese Person
- für den privaten Bereich,
 - für deren berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit,
 - im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie von Anhängern.
- im Umfang des bestehenden Vertrags für bis zu einem Jahr weiter. Endet der bestehende Vertrag vor Ablauf dieses Jahres, besteht der Versicherungsschutz längstens bis zum Ende des Vertrags.
- 28.4 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?**
- Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (2.2),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),
für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
– für den privaten Bereich;
– für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Ihrer privaten Vorsorge dienen;
- abweichend von Ziffer 3.9 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Gesamtbetrag der Kapitalanlage 25.000 EUR nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter dieser Voraussetzung übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalanlage größer als 25.000 EUR, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig;
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von privaten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, insbesondere durch erneuerbare Energien wie z. B.
 - Photovoltaikanlagen,
 - Kleinwindanlagen,
 - Wasserkraftanlagen,
 - Solarthermie-Anlagen,
 - Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft/Luft-Wasser),
 - Geothermieanlagen (Erdwärmeeinheiten),
 - Bioenergie-Anlagen,
 - Blockheizkraftwerken.
- Voraussetzung ist:
- Die Anlage dient der eigenen Energieversorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens.
 - Sie haben keine Lieferverpflichtung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern.
- Für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen ist weitere Voraussetzung:
- Sie haben die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für dieses Objekt bei uns versichert.
 - Die Anlage ist an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus oder einer Garage angebracht. Garagen müssen der jeweiligen Wohneinheit zuzurechnen sein.
 - Ihre Photovoltaik-Anlage erzeugt nicht mehr als 15 kWp Leistung.
- Die Versicherungssumme für Photovoltaik-, Kleinwind- und Wasserkraftanlagen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.
- für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten;
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (das bedeutet, dass für Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht);
- Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks sowie Tankstellen besteht kein Versicherungsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht zugelassen oder die nur mit einer roten beziehungsweise einer Kurzzeitzulassung versehen sind.
- Das bedeutet, es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- Ausnahme:
- Sie sind als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern betroffen.
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),

- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Familien- und Erb-Rechtsschutz (2.11),
- Opfer-Rechtsschutz (2.12),
- Daten-Rechtsschutz (2.13),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14),
- Beratungs-Rechtsschutz (2.15),
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer nach den Besonderen Bedingungen.

Ausnahme:

Der erweiterte Straf-Rechtsschutz gilt nicht für die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter nach Ziffer 28.3.7.

Zusätzlich erhalten Sie die Serviceleistungen im privaten Bereich nach Ziffer 30.

28.5 Ausschluss Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

28.6 Ausschluss Privat-Rechtsschutz

Bei Ausschluss des Privat-Rechtsschutzes besteht kein Versicherungsschutz

- für den privaten Bereich sowie für eine berufliche, nicht-selbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),
- für die Mitversicherung der in Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 genannten Personen,
- für Serviceleistungen im privaten Bereich nach Ziffer 30.

28.7 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Obliegenheiten erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein, ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokleinfahrzeuge haben oder amtlich registriert sein.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. D. h., die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder
- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

28.8 Besonderheit bei Betriebs- bzw. Berufsaufgabe oder Tod

Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Betriebs- bzw. Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
- in Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

28.9 Vorsorgeversicherung

28.9.1 Werden Sie oder eine nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 mitversicherte Person Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

28.9.2 Werden Sie oder eine nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 mitversicherte Person Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

28.9.3 Werden Sie oder eine nach Ziffer 28.3.1 bis Ziffer 28.3.5 mitversicherte Person Eigentümer einer Wohneinheit im Inland, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter nach Ziffer 29 für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert (die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Vertrags bzw. Erbfalls). Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

29.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen:

- als Eigentümer,
- als Vermieter,
- als Verpächter,
- als Mieter,
- als Pächter,
- als sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kräftefahrzeuge-Abstellplätze sind eingeschlossen.

29.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
 - abweichend von Ziffer 3.12 haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben;
- Daten-Rechtsschutz (2.13),
- Telefonische Rechtsberatung, Online-Rechtsberatung (2.14).

29.3 Vorsorgeversicherung

29.3.1 Werden Sie Eigentümer einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Eigentümer für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der

Versicherungsschutz. Soll der Eigentümer-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

29.3.2 Werden Sie Mieter einer selbst bewohnten Wohneinheit im Inland, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Mieter für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Mieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

29.3.3 Werden Sie Eigentümer einer Wohneinheit im Inland, die vermietet wird oder werden soll, ist der Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken in der Eigenschaft als Vermieter für die Dauer von einem Jahr ohne Wartezeit mitversichert (die Frist beginnt ab dem Datum des notariellen Kaufvertrags). Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll der Vermieter-Rechtsschutz weiterhin versichert sein, muss dieser eingeschlossen werden.

29.4 Besonderheit bei Gründung gemeinsamer Hausstand

Sie gründen mit Ihrem ehelichen oder sonstigen Lebenspartner einen eigenen Hausstand und dessen Mietverhältnis endet deswegen? Dann besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses eintreten. Der sonstige Lebenspartner muss an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Weitere Voraussetzung ist, dass der alte Wohnsitz bei einem Vorversicherer bis zum Ende des Mietverhältnisses versichert war.

29.5 Ist Rechtsschutz in der Eigenschaft als Vermieter versichert, gilt zusätzlich:

Besonderheiten bei Beendigung des Vertrags

Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Wegfall des Risikos (z. B. Verkauf der vermieteten Wohnung), besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.

Serviceleistungen

Sie benötigen bei der Regelung Ihrer rechtlichen Belange Unterstützung? Wir helfen Ihnen dabei mit zahlreiche Serviceleistungen. Damit können Sie Rechtsstreitigkeiten vorbeugen:

Für den schnellen und einfachen Zugang zu den Serviceleistungen stellen wir Ihnen eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung. Hier vermitteln wir Ihnen einen Rechtsanwalt, der Sie in nachfolgenden Angelegenheiten unterstützt.

Besonderheiten:

- Diese Leistungen erhalten Sie auch, wenn kein Versicherungsfall nach Ziffer 4.2 vorliegt.

- Eine Wartezeit besteht nicht.
- Auf die Selbstbeteiligung verzichten wir in diesen Fällen.
- Durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen entsteht kein Kündigungsrecht nach Ziffer 13.2.

30 Serviceleistungen im privaten Bereich

30.1 Vorsorgeverfügungen

Wenn Sie bei der Erstellung oder Änderung einer

- Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung oder
- Patientenverfügung

juristische Hilfe benötigen, vermitteln wir Ihnen einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.

Sie und alle mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Insgesamt übernehmen wir hierfür bis zu 250 EUR je Kalenderjahr.

30.2 Nachlassregelungen

Wenn Sie bei der Erstellung oder Änderung Ihres Testaments juristische Hilfe benötigen, vermitteln wir Ihnen einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.

Sie und alle mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Insgesamt übernehmen wir hierfür bis zu 250 EUR je Kalenderjahr.

30.3 Energie-Erstberatung

Wenn Sie sich im Rahmen einer energetischen Sanierung Ihrer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude oder Gebäudeteile zu

- staatlichen Fördermöglichkeiten,
- KfW-, BAFA-Antragsverfahren,
- möglichen Unterstützungsleistungen eines Energieberaters und den entstehenden Kosten

telefonisch beraten lassen wollen, vermitteln wir Ihnen einen durch die BAFA zertifizierten Energieberater und übernehmen dessen Beratungskosten.

Sie und alle mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

30.4 Musterverträge

Wir stellen Ihnen kostenfrei eine Auswahl an Musterverträgen aus dem privaten Lebensbereich zum Download in unserem Kundenportal zur Verfügung (z. B. zum Arbeits-, Miet- und Verkehrsrecht).

Besondere Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen Rechtsschutzversicherung KomfortSchutz (ARB Komfort 2025). Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz für vereinbarte Besondere Bedingungen.

Besondere Bedingungen Erweiterter Straf-Rechtsschutz

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für den privaten Bereich und für die Ausübung ehrenamtlicher und nicht-selbstständiger Tätigkeiten als Arbeitnehmer.
Nicht versichert sind Sie als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG). Sind Sie als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person aber unentgeltlich tätig (z. B. Vorstand eines Vereins), besteht Versicherungsschutz. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.
- 2 Der Versicherungsschutz umfasst den Straf-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - 2.1 eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - 2.2 eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung für eine mitversicherte Person vorab zustimmen.
Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben.
Dies gilt nicht, wenn das Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - 3.1 Verwaltungs-Rechtsschutz
eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, Ihre Verteidigung in eingeleiteten Strafverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 3.2 Beistandsleistung
die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).
 - 3.3 Aktiver Straf-Rechtsschutz
Versicherungsschutz besteht für die Erstattung einer Strafanzeige, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Straftat geworden sind. Wir tragen die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes für die Erstattung einer Strafanzeige bei den Strafbehörden bis 250 EUR.
- 4 Versicherungsschutz besteht nicht für Ihre Verteidigung gegen den Vorwurf
 - 4.1 der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeuges;
 - 4.2 einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
 - 4.3 eine Vorschrift des Kartellrechts verletzt zu haben oder eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.
- 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist
 - 5.1 in Strafverfahren mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie eingetreten. Dieses gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
 - 5.2 für den Zeugenbeistand mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage eingetreten.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

6 Leistungsumfang

Wir übernehmen die Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren nach Ziffer 5 ARB. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zu dem Betrag, der entstünde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfänden.

Darüber hinaus übernehmen wir

- 6.1 Reisekosten Ihres Rechtsanwaltes für notwendige Reisen zum zuständigen Gericht. Dies gilt auch für notwendige Reisen zum Sitz der Ermittlungsbehörde. Diese Kosten übernehmen wir bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;
- 6.2 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind, soweit wir uns zu deren Übernahme schriftlich einverstanden erklärt haben;
- 6.3 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- 6.4 Die Kosten übernehmen wir bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall.

Besondere Bedingungen Rechtsschutz für Alleinstehende und Alleinerziehende

Abweichend von Ziffer 25.3.1 und Ziffer 26.3.1 ARB besteht kein Versicherungsschutz für Ehe- oder Lebenspartner. Wenn Sie heiraten, ist Ihr Ehepartner von diesem Zeitpunkt an für die Dauer von einem Jahr mitversichert. Nach Ablauf dieses Jahres endet der Versicherungsschutz. Soll Ihr Ehepartner weiterhin versichert sein, muss Ihr Rechtsschutzvertrag in einen Vertrag für Paare und Familien umgestellt werden.

Besondere Bedingungen Vertrags-Rechtsschutz für Hilfs-geschäfte

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im nachfolgend beschriebenen Umfang.
Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit Ihren:
 - 1.1 Betriebs- und Büroräumen und deren Einrichtungen, einschließlich der Verträge über die Versorgung dieser Räume mit Strom, Gas, Wasser oder Wärme (sog. Bürohilfsgeschäfte);
 - 1.2 Versicherungsverträgen, soweit diese Ihre versicherte selbstständige Tätigkeit betreffen;
 - 1.3 Eingekauften Dienstleistungen, soweit folgende Leistungen betroffen sind:
 - Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement,
 - Objektbewachungen,
 - Gebäudereinigung.Voraussetzung ist, dass diese Verträge als Dienstleistung für Ihr versichertes Unternehmen eingekauft und ausschließlich selbst genutzt werden und nicht die Kernleistung Ihres Unternehmens betreffen.
Beispiel:
Sie betreiben eine Werbeagentur. Verträge aus Werbedienstleistungen sind in diesem Fall nicht versichert.

- 1.4 Investitionsgüter, soweit es sich um Kauf-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturverträge von ausschließlich selbst genutzten
- Werkzeugen,
 - Produktionsmaschinen,
 - technischen Anlagen, sowie
 - Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen,
 - nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen (selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Flug-Drohnen als Arbeitsmittel)
- sowie deren dazugehörigen Software, handelt.
- 2 Bonitätsprüfungen
- Wir sorgen auf Wunsch auch für Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Vertragspartner. Sie können diese Prüfung einholen, wenn Sie ein Vertragsverhältnis anbahnen, maximal drei Mal je Kalenderjahr. Auf die Selbstbeteiligung verzichten wir in diesen Fällen. Ziffer 13.2 ARB gilt nicht.
- 3 Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- 3.2 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen hiervon;
- 3.3 außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 ARB.
- 4 Versicherungssummen
- In Fällen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall. In Fällen nach 1.3 und 1.4 übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR je Versicherungsfall.
- 5 Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ziffer 4 ARB gilt entsprechend.
- Ausnahme:
- In den Fällen nach Ziffer 1.2 besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Besondere Bedingungen Rechtsschutz im Berufs-Vertragsrecht für Heilberufe

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1.1 aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer bezeichneten freiberuflichen Tätigkeit;
- 1.2 aus Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten freiberuflichen Tätigkeit stehen.
- 2 Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 2.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- 2.2 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen hiervon.
- 2.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einer Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung (z. B. Mitglieder einer Praxisgemeinschaft untereinander).
- 3 Die Kosten übernehmen wir bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall.
- 4 Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ziffer 4 ARB gilt entsprechend.

Besondere Bedingungen Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

- 1 Sofern vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 1.1 aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit;
- 1.2 aus Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen.
- 2 Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von Ziffer 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 2.1 aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- 2.2 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben oder Teilen hiervon.
- 2.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einer Büro-, Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung.
- 3 Mit Beendigung der Versicherungsform nach Ziffer 24 oder Ziffer 28 ARB endet gleichzeitig auch der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz.
- 4 Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Ziffer 4 ARB gilt entsprechend.

Besondere Bedingungen Sofort-Schutz

- 1 Anwendung
- Besteht für Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.
- 2 Wesen
- Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei uns bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor. Hierbei gilt folgendes vereinbart:
- 2.1 Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
- 2.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
- 2.3 Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
- 2.4 Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.
- 2.5 Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- 3 Obliegenheiten
- Sie sind verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen. Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.
- Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Ende
- Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.

Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies uns unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.

Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.

Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Glossar

Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Daher haben wir einige verwendete Fachausdrücke für Sie erläutert.

A **Änderung der Rechtslage**

In Angelegenheiten des Familien- und Erb-Rechtsschutzes gilt als Versicherungsfall ein Ereignis, das zur Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers geführt hat.

Beispiele für solche Ereignisse:

- Tod einer verwandten Person. Ein solches Ereignis kann erbrechtliche Ansprüche begründen.
- Trennung vom Ehepartner, Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes. Diese Ereignisse können u. a. unterhaltsrechtliche Ansprüche oder Pflichten begründen bzw. verändern.

Aufhebungsvereinbarung

Schriftliches Angebot des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages. Ein konkreter Rechtsschutzfall (behaupteter Rechtsverstoß des Arbeitgebers) ist nicht erforderlich.

B **Berechtigter Fahrer**

Berechtigter Fahrer ist jede Person, die ein Fahrzeug mit Einverständnis des Fahrzeughalters führt oder nutzt.

C **Carsharing**

Carsharing bezeichnet ein Mobilitätskonzept, bei dem mehrere Personen sich ein Auto teilen anstatt selbst eines zu besitzen. Nutzer können Fahrzeuge stundenweise oder für einen bestimmten Zeitraum mieten.

D **Dingliche Rechte**

Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel:

- Eigentum (§ 903 ff. Bürgerliches Gesetzbuch)
- Nießbrauch (§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch)

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ist auf besondere Berufsgruppen ausgerichtet.

Bei dienstlichen Verfehlungen von Beamten, Notaren, Richtern und Soldaten kommt das Disziplinarrecht zur Anwendung.

Bei Architekten, Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten und Steuerberatern regelt das Standesrecht Berufs- und Standespflichten. Diese Berufsgruppen unterliegen besonderen Vorschriften ihres Standes.

F **Fahrlässig**

Fahrlässig im rechtlichen Sinne handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dies bedeutet, dass eine Person eine vorhersehbare oder vermeidbare Sorgfaltspflicht verletzt.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Dabei handelt grob fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.

G **Gerichtskosten**

Gerichtskosten sind Gebühren, die bei einem Gerichtsverfahren anfallen. Dazu zählen auch Auslagen des Gerichts wie z. B.: die Entschädigungen für vom Gericht bestellten Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie die Aufwendungen anderer Behörden (z. B. Polizei oder Feuerwehr), die für die richterliche Entscheidung notwendig waren.

Gesamtumsatz

Das ist die Summe aller Einnahmen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

H **Häusliche Gemeinschaft**

Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen auf Dauer zusammen in einem Haushalt leben und

wirtschaften. Dazu gehört typischerweise das Teilen von Wohnraum, Haushaltsführung und alltäglichen Ausgaben. Eine häusliche Gemeinschaft kann zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern, Verwandten oder auch anderen Personen bestehen. Sie unterscheidet sich von einer bloßen Wohngemeinschaft dadurch, dass neben dem gemeinsamen Wohnen auch eine gegenseitige Verantwortungsübernahme oder wirtschaftliche Verbundenheit besteht.

J **Juristische Person**

Als juristische Personen bezeichnet man Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit. Zu den juristischen Personen des Privatrechts in Deutschland gehören z. B.

- Aktiengesellschaften (AG)
- eingetragene Vereine (e. V.)
- Europäische Gesellschaften (SE)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

M **Mediation**

Mediation ist ein bestimmtes Verfahren zur Konfliktlösung. Als neutraler Dritter hilft der Mediator den Parteien, ihre Differenzen zu klären und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der Mediator vermittelt zwischen den Parteien und fördert die Kommunikation. Dabei unterstützt er sie dabei, ihre Interessen und Bedürfnisse besser zu verstehen.

Wesentliche Merkmale einer Mediation sind Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Neutralität und der Fokus auf Lösungen.

N **Natürliche Person**

Eine natürliche Person ist jeder Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten.

O **Obliegenheiten**

Dies sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des Versicherungsnehmers. Deren Nichtbeachtung können zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die im deutschen Rechtssystem als weniger schwerwiegend eingestuft werden als Straftaten. Sie verletzen administrative Vorschriften oder Regelungen, die das öffentliche Leben ordnen. Sie werden nicht mit Strafe, sondern mit Geldbußen oder anderen Maßnahmen geahndet.

S **Schädigung der E-Reputation**

E-Reputation (oder auch Online-Reputation) meint den Ruf oder das Ansehen eines Unternehmens bzw. einer Privatperson im Internet. Dieser Ruf kann durch schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) stark beschädigt werden. Dies kann mithilfe von Fotos, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen geschehen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

Selbstbeteiligung

Finanzielle Beteiligung in bestimmter Höhe, die der Versicherte bei einem Schadensfall selbst übernimmt.

Straftat

Eine Straftat (Vergehen oder Verbrechen) ist ein rechtswidriges Verhalten (Tat oder Unterlassen), das durch das Gesetz mit Strafe bedroht ist.

T Textform

Der Begriff "Textform" bezieht sich auf eine bestimmte Art der Dokumentation, die in vielen rechtlichen Kontexten verwendet wird. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist die Textform eine der zulässigen Formen für die Abgabe von Willenserklärungen oder Verträgen.

Die Textform erfordert, dass der Inhalt einer Erklärung in einer lesbaren Weise auf einem dauerhaften Datenträger festgehalten wird. Zudem muss der Absender identifizierbar sein.

V Versicherungsfall

Der Begriff „Versicherungsfall“ bezeichnet ein Ereignis, Ursache oder eine Situation, die den Anspruch auf Versicherungsleistungen auslöst.

Die Voraussetzungen für einen Versicherungsfall sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme gibt an, bis zu welcher Obergrenze der Versicherer Schäden ersetzt.

Vollstreckungstitel

Ein Vollstreckungstitel (kurz: Titel) ist eine der Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung. Der Titel muss Angaben über die Parteien, Inhalt, Art und Umfang der Zwangsvollstreckung enthalten. Der Inhalt muss außerdem vollstreckungsfähig sein. Es gibt unterschiedliche Arten von Titeln, z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid.

Vorbeugende Unterlassungsansprüche

Rechte, die es einer Person ermöglichen, gegen zukünftige rechtliche Verstöße vorzugehen, bevor diese eintreten, z. B. bei drohender Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt jemand, wenn er bewusst eine Tat mit Wissen und Wollen, also in Kenntnis oder sogar absichtlich begeht.

W**Wartezeit**

Wartezeit bezeichnet den Zeitraum, der zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Während dieser Zeit können bestimmte Leistungen noch nicht in Anspruch genommen werden.